

# SCHEIDUNG



Kommt es zur Auflösung der Ehe, bleiben vor allem auch finanzielle Fragen zu klären. (Bild: SBLV)



# Wie das Glück zum Alptraum werden kann

*Die Entscheidung zur Eheschliessung ist nicht nur ein romantischer Schritt, sondern auch ein bedeutender Meilenstein, der u. a. mit finanziellen Folgen verbunden ist. Geht die Ehe in die Brüche, sind viele Fragen zu klären. Fragen, die vor der Eheschliessung oft einfacher zu regeln sind.*

## DIE AUTORINNEN UND DIE AUTOREN



**Jeannine Krähenbühl** ist Rechtsanwältin, und Fachverantwortliche für Familien- und Erbrecht bei Agriexpert.  
info@agriexpert.ch



**Irene Koch** ist Rechtsanwältin. Landwirtschaft und Scheidung, sind zentrale Aspekte ihrer beruflichen Tätigkeit.  
i.koch@frickerseiler.ch



**Michael Ritter** ist Rechtsanwalt mit Spezialgebiet SAV Bau- und Immobilienrecht sowie Agrarrecht.  
ritter@ritterkoller.ch



**Raphael Bühlmann** ist Redaktor beim «Schweizer Bauer». Er ist gelernter Land- und Betriebswirt FH.  
raphael.buehlmann@schweizerbauer.ch

**E**ntscheide über die Finanzierung des gemeinsamen Haushalts oder die Art der Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, die Finanzierung eines gemeinsamen oder nichtgemeinsamen Kaufes einer Liegenschaft oder eines landwirtschaftlichen Gewerbes sind schnell getroffen, ohne sich über die finanziellen Auswirkungen dieser Entscheidungen Gedanken zu machen oder gar Regelungen zu vereinbaren. Kauft beispielsweise einer der Ehepartner während der Dauer der Ehe eine Liegenschaft oder ein landwirtschaftliches Gewerbe, kann allein der Entscheid des anderen Ehegatten, diesem ein Darlehen auf der Basis eines formellen Darlehensvertrages zur Finanzierung des Kaufpreises (anstelle der blossen Überlassung eines Geldbetrages) zur Verfügung zu stellen, weitreichende finanzielle Konsequenzen haben.

**A**uch Wünsche, wie das Vermögen im Falle des Todes eines Ehegatten aufzuteilen ist, können bereits im Voraus rechtswirksam geregelt werden. Mit einem Ehe- und/oder Erbvertrag können Ehepartner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten individuelle Vereinbarungen über finanzielle Aspekte während der Dauer der Ehe und/oder im Falle einer Scheidung, Trennung oder für den Todesfall treffen. Ehe- und Erbverträge können bereits vor der Heirat oder auch während der Dauer der Ehe abgeschlossen werden. Damit ein Ehevertrag wirksam ist, muss er

von einem Notar öffentlich beurkundet werden.

**D**ie Wahl des Güterstandes beeinflusst die vermögensrechtliche Zuordnung einzelner Vermögenswerte, die Nutzung, Verwaltung und Verfügungsbefugnis im Zusammenhang mit dem Vermögen, die Haftung der Ehegatten und schliesslich die Aufteilung des Vermögens bei Auflösung des Güterstandes infolge Tod oder Scheidung. Der Wahl des Güterstandes und dessen inhaltliche Ausgestaltung sind enge rechtliche Grenzen gesetzt. Es besteht die Möglichkeit, zwischen drei Güterständen zu wählen, nämlich zwischen der Errungenschaftsbeteiligung, der Gütergemeinschaft sowie der Gütertrennung. Die Errungenschaftsbeteiligung kommt immer dann zum Zug, wenn die Ehegatten keine Wahl getroffen, d. h. wenn mit einem Ehevertrag kein anderer Güterstand vereinbart worden ist. Sie wird deshalb als ordentlicher oder auch nicht vertraglicher Güterstand bezeichnet. Die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft können nur mit einem Ehevertrag begründet werden. Die Gütertrennung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auch auf Antrag eines Ehegatten vom Gericht angeordnet werden.

**D**er Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung ändert nichts an den Eigentumsverhältnissen. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt das eigene Vermögen selbst und haftet für seine Schulden ausschliess-

lich mit seinem gesamten Vermögen. Die beidseits vorhandenen Vermögenswerte werden in die Gütermassen Eigengut und Errungenschaft eingeteilt. Zum Eigengut gehören alle persönlichen Gegenstände, das gesamte voreheliche Vermögen und alles, was die Ehegatten während der Ehe als Schenkung oder im Rahmen einer Erbschaft erworben haben. Alles übrige Vermögen, insbesondere was durch Arbeitserwerb gespart oder als Ertrag beim Eigengut angefallen ist, wird zur Errungenschaft gezählt. Bei Auflösung des Güterstandes wird zunächst das Vermögen jedes Ehegatten festgestellt, und jeder Ehegatte nimmt seine Eigengüter zurück. Am verbleibenden Vorschlag steht jedem Ehegatten die Hälfte zu. Mittels Ehevertrag kann z. B. die Zuordnung einzelner Vermögenswerte zum Eigengut oder zur Errungenschaft geklärt werden, eine andere Beteiligung am Vorschlag oder auch der Ausschluss einer Beteiligung an einem Mehrwert an Vermögenswerten des anderen vereinbart werden.

**W**ählen die Ehegatten den Güterstand der Gütertrennung, so verwaltet und nutzt jeder sein eigenes Vermögen, und das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen wird nicht geteilt. Auch entfallen bei Investitionen in Vermögenswerten des anderen Ehegatten Beteiligungen an einem allfälligen späteren Mehrwert dieser Vermögenswerte. Bei Aufhebung des Güterstandes (infolge Tod oder Scheidung) sind die jeweiligen

Vermögenswerte dem Eigentümer zuzuordnen. Bei Vermögenswerten, welche sich im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten befinden (Gesamt- oder Miteigentum), erfolgt die Auflösung nach den gesetzlichen Regelungen über das Gesamt- bzw. Miteigentum. Im Falle des Versterbens eines Ehegatten fällt das gesamte Vermögen des Verstorbenen in dessen Nachlass.

**D**ie gesetzliche Form der Gütergemeinschaft ist die allgemeine Gütergemeinschaft. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft werden das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten zum Gesamtgut (gesetzliche Ausnahmen vorbehalten) vereinigt. Das Gesamtgut gehört beiden Ehegatten ungeteilt und Verfügungen über das Gesamteigentum können grundsätzlich nur gemeinsam erfolgen. Wird die Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten aufgelöst, so sind die Eigengüter beider Ehegatten auszuscheiden und es steht jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Gesamtgutes zu. Mit einem Ehevertrag kann eine andere Gesamtgutsteilung vereinbart werden.

**M**ittels Erbvertrag können die Ehegatten sich u. a. meistmöglich begünstigen oder auch einzelne Nachlasswerte, wie z. B. auch ein landwirtschaftliches Gewerbe, einem einzelnen Erben zuteilen und die Ausgleichung unter den Miterben regeln.  
Jeannine Krähenbühl



# Wie die elterliche Obhut zugewiesen wird

*Kommt es zur Trennung, muss die Obhut der gemeinsamen Kinder gut geregelt werden. Nicht zu unterschätzen ist dabei der häufig sehr enge Bezug der Kinder zu ihrem Zuhause auf einem Bauernhof.*

IRENE KOCH

Bei einer Ehescheidung, einer Ehetrennung oder einer Trennung nicht verheirateter Eltern müssen Regelungen in Bezug auf die elterliche Sorge und die elterliche Obhut getroffen werden. Während die elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern im Regelfall beiden Elternteilen gemeinsam zusteht respektive verbleibt, kann die elterliche Obhut ganz einem Elternteil oder beiden Elternteilen alternierend zugewiesen werden.

Dabei hat das Gericht die Anordnung einer alternierenden Obhut von Amtes wegen zu prüfen, wenn ein Elternteil oder allenfalls das Kind selber dies verlangt. Wird die elterliche Obhut einem Elternteil alleine zugewiesen, hat der andere Elternteil in jedem Fall Anspruch auf persönlichen Verkehr mit seinen Kindern (sogenanntes Besuchs- und Ferienrecht).

## Maxime Kindwohl

Eine alternierende Obhut muss ganz grundsätzlich mit dem Kindwohl vereinbar sein. Das Kindwohl ist demnach oberste Maxime bei der Zuteilung der elterlichen Obhut und verdrängt gegebenenfalls anderweitige Wünsche oder Interessen der Eltern. Weitere Grundsatzvoraussetzungen für eine alternierende Obhut ist die Erziehungsfähigkeit beider Elternteile. Ausserdem müssen die Eltern zu einem Mindestmass



Kinder können auf dem Hof einfacher von Grosseltern betreut werden. (Bild: Martin Raaflaub)

an Kommunikation und Kooperation – wenigstens in Bezug auf ihre Kinder – bereit sein. Besteht zwischen den Eltern eine derartige Feindseligkeit, dass die Kinder bei alternierender Obhut in eine untragbare Konfliktsituation miteinbezogen werden, scheidet eine alternierende Obhut aus.

Aus ganz praktischen Gründen hängt eine alternierende Obhut auch von den räumlichen Gegebenheiten ab. Leben die getrennten Eltern in zu weiter geografischer Distanz, ist eine alternierende Obhut kaum praktikabel. Im Weiteren sind bei der Beurteilung einer alter-

nierenden Obhut folgende Faktoren zu berücksichtigen: Alter der Kinder, Beziehung zu allfälligen weiteren Geschwistern, Stabilität (Weiterführung des bisherigen Modells), jeweiliges soziales Umfeld und Möglichkeit der Eltern, die Kinder persönlich zu betreuen. Diesbezüglich ist indes zu beachten, dass Eigen- und Fremdbetreuung einander grundsätzlich gleichgestellt sind. Die vorerwähnten Punkte beurteilen sich je nach Alter des Kindes unterschiedlich: Während bei Säuglingen die Eigenbetreuung im Vordergrund steht, wird bei Jugendlichen das Kriterium des sozia-

len Umfelds höher gewichtet. Letztlich ist auch dem Wunsch der betroffenen Kinder selber Rechnung zu tragen, selbst wenn sie noch sehr jung und allenfalls noch nicht vollumfänglich urteilsfähig sind.

## Enger Bezug zum Hof

Die vorstehend dargelegten Grundsätze gelten unverändert auch bei Trennungen oder Scheidungen im bäuerlichen Umfeld. Entsprechend ist auch in der Landwirtschaft eine Interessenabwägung für die Beurteilung der Zuteilung der elterlichen Obhut nötig. Dabei gilt es vorab der Besonderheit

Rechnung zu tragen, dass der einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftende Elternteil in der Regel trotz Erwerbstätigkeit für die Kinder verfügbarer ist, als dies auf einen im Angestelltenverhältnis tätigen Elternteil zutrifft. Es ist einem Landwirt oder einer Landwirtin eher möglich, die Kinder auch während der normalen Arbeitszeiten zu betreuen. Hinzu kommt, dass auf Landwirtschaftsbetrieben häufig mehrere Generationen leben. Allfällige Abwesenheiten können durch Grosseltern einfacher aufgefangen werden. Nicht zu unterschätzen ist der häufig sehr enge Bezug der

Kinder zu ihrem Zuhause auf einem Bauernhof. Es fällt Kindern vom Land erfahrungsgemäss schwieriger, die bisherigen Wohnverhältnisse aufzugeben und allenfalls in ein städtisches Umfeld zu ziehen. Bei der Beurteilung dieses Aspekts ist aber Vorsicht geboten: Der Wunsch nach einem Verbleib auf dem Bauernhof darf nicht mit dem Wunsch nach einem Verbleib beim betreffenden Elternteil gleichgestellt werden. Ebenfalls teilweise vom «landwirtschaftlichen» Elternteil verkannt wird der Aufwand, der eine Kinderbetreuung mit sich bringt. Gerade in der Landwirtschaft wird während des elterlichen Zusammenlebens häufig ein eher klassisches Modell gelebt. Dies kann zu Fehlvorstellungen des bisher nicht betreuenden Elternteils über den Inhalt und den Umfang der Kinderbetreuung führen.

## Häufige Wechsel meiden

Unabhängig davon, ob eine alternierende oder eine alleinige elterliche Obhut mit Besuchs- und Ferienrecht angeordnet wird, fordert die Kinderbetreuung im landwirtschaftlichen Umfeld regelmässig von allen Beteiligten ein höheres Mass an Flexibilität. Zu denken ist beispielsweise an wetterbedingt nicht verschiebbare Arbeitseinsätze, die die Ausübung des Betreuungsanteils oder des Besuchsrechts verunmöglichen. Dem Gesagten ist auch bei der Definition der konkreten Betreuungszeiten Rechnung zu tragen. Je nach (Betriebs-)Organisation kann es einfacher sein, wenn die Kinder jeweils ganze Wochen beim einen oder anderen Elternteil verbringen oder aber wenn sie innerhalb einer Woche von beiden Eltern betreut werden. Allzu viele Betreuungswechsel gilt es aber in jedem Fall zu vermeiden. ●



# Bestimmung des Einkommens bei einem Verfahren

*Kommt es zu einer Scheidung oder Trennung können finanzielle Fragen schnell zum Zentrum der Diskussionen werden. Der Umgang mit getätigten Abschreibungen oder Rückstellungen ist nicht ganz einfach.*

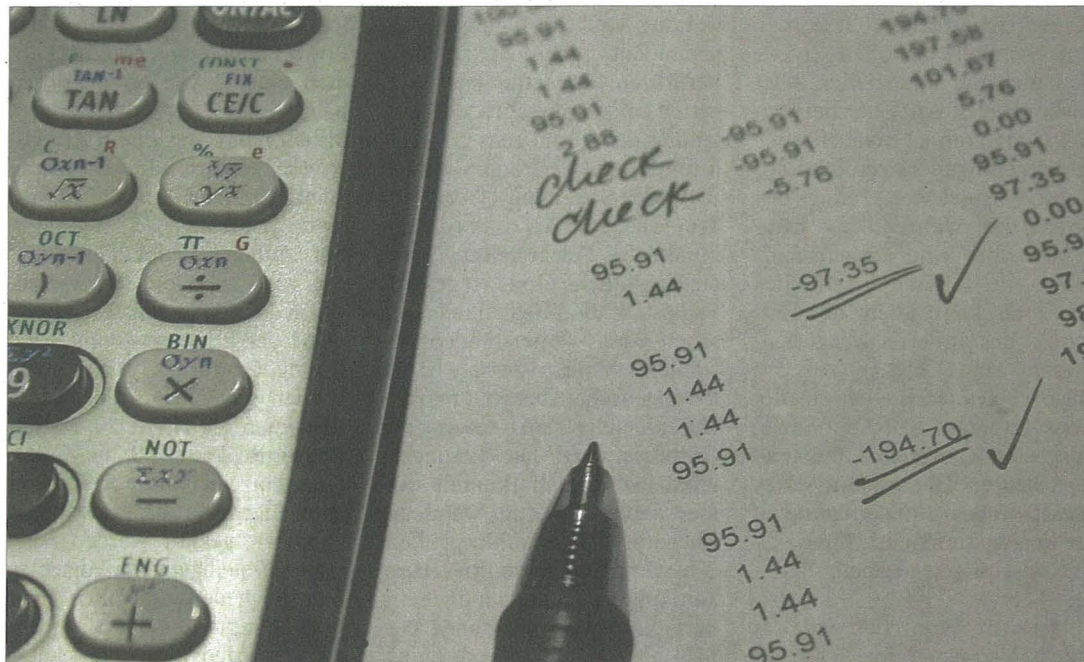
MICHAEL RITTER

Wird der gemeinsame Haushalt aufgelöst oder eine Ehe gar geschieden, stellt sich immer auch die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Unterhaltsbeiträge bezahlt werden müssen. So sind bei der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts die Unterhaltsbeiträge an die Kinder und der Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten festzulegen.

Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Der naheheliche Unterhalt sieht vor, dass bei der Festlegung von nahehelichen Unterhaltsbeiträgen das Einkommen und das Vermögen der Ehegatten zu beachten ist.

## Bestimmung Einkommen

Bei der konkreten Berechnung eines Unterhaltsbeitrags spielt das Einkommen eine wesentliche Rolle. In der Schweiz



Das relevante Einkommen ist nicht einfach zu berechnen. (Bild: Lucia Grzeskiewicz)

wird der Unterhalt in der Regel nach der sogenannten «zweistufigen Methode mit Überschussverteilung» festgelegt. Dabei wird in einer ersten Stufe der finanzielle Grundbedarf sämtlicher Familienmitglieder (inkl. Kinder) ermittelt. Dieser Bedarf wird dem massgebenden Einkommen gegenübergestellt. Ist das Gesamteinkommen höher als der Gesamtbedarf, verbleibt ein Überschuss, welcher anhand der grossen und kleinen Köpfe aufgeteilt wird. Da das

Einkommen für die Unterhaltsberechnung von grundlegender Bedeutung ist, wird nachfolgend die Bestimmung des massgebenden Einkommens im Zusammenhang mit Landwirtschaftsbetrieben dargelegt. Auf weitere Aspekte einer Unterhaltsberechnung wird nicht eingegangen. Bei der Bestimmung des Einkommens ist auf sämtliches Einkommen abzustellen, welches die Ehegatten aus ihrer beruflichen Tätigkeit erzielen. Bei Angestellten ist diesbezüg-

lich auf den in den Lohnabrechnungen und in den Lohnausweisen ausgewiesenen Nettolohn abzustellen.

## Drei Jahre sind relevant

Komplizierter gestaltet sich die Situation bei Selbstständigerwerbstätigen. Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt gemäss der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Reingewinn, der entweder als Vermögensstandgewinn (Differenz zwischen

dem Eigenkapital am Ende des laufenden und am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) oder als Gewinn in einer ordnungsgemässen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird. Da bei selbstständiger Erwerbstätigkeit die finanzielle Verflechtung zwischen Unternehmerhaushalt und Unternehmung gross und intensiv ist und weil der Gewinnausweis sich relativ leicht beeinflussen lässt, kann sich die Bestimmung der Leistungskraft eines Selbstständigerwerbenden als äusserst schwierig erweisen.

Um ein einigermaßen zuverlässiges Resultat zu erreichen und namentlich, um Einkommenschwankungen Rechnung zu tragen, wird auf das Durchschnittsnettoeinkommen in mehreren – in der Regel letzte drei Jahre – abgestellt. Auffällige, d.h. besonders gute oder besonders schlechte Abschlüsse können unter Umständen ausser Betracht bleiben. Korrigiert wird das Einkommen insbesondere durch Aufrechnungen von ausserordentlichen Abschreibungen, von unbegründeten Rückstellungen und von Privatbezügen.

Wird in der Buchhaltung ein landwirtschaftliches Einkommen ausgewiesen, ist in der Regel auf dieses abzustellen, wobei der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen wird.

Besonderer Aufmerksamkeit ist jedoch den Abschreibungen und den Rückstellungen zu widmen, da diese das ausgewiesene Einkommen sehr leicht beeinflussen können.

## Begründete Abschreibung

Das Bundesgericht hat sich dahingehend geäussert, dass nur diejenigen Abschreibungen aufzurechnen sind, welche zur Bildung von Ersparnissen führen, was gemäss der Ansicht des Bundesgerichts bei ordentlichen Abschreibungen grundsätzlich nicht der Fall ist. Somit sind die ordentlichen Abschreibungen, welche nach den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden, zu berücksichtigen. Gehen allerdings die Abschreibungen über diese anerkannten Sätze hinaus, sind Aufrechnungen notwendig.

Verzichtet ein Ehegatte freiwillig auf die Erzielung eines Einkommens, so ist ihm ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Dieses hypothetische Einkommen muss jedoch zumutbar und tatsächlich möglich sein. Gibt ein Ehegatte eine Arbeitsstelle böswillig auf, so ist ihm das ursprüngliche Einkommen als hypothetisches Einkommen selbst dann anzurechnen, wenn die Einkommensminderung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.



# «Ich stand vor dem Nichts»

Andrea Joss hat sich nach 20 Jahren von ihrem Mann getrennt. Dies war ein harter Einschnitt. Obwohl sie das Bauernleben sehr schätzte, war ein Zusammenleben mit Mann und Schwiegereltern nicht mehr möglich.

INTERVIEW:  
RAPHAEL BÜHLMANN

«Schweizer Bauer»: Frau Joss, wie lange waren Sie verheiratet?

Andrea Joss: Gut 20 Jahre.

Warum kam es bei Ihnen zur Scheidung?

Nach der Trennung wollten wir die Scheidung, damit das Finanzielle geregelt ist; dass klare Verhältnisse herrschen. Wir haben zusammen keine Zukunft mehr gesehen. Mein Ex-Mann und ich hatten auch wieder neue Partner.

Sie haben sich damals für einen Landwirt entschieden. Kannten Sie das Bauernleben vorher?

Nein, ich bin in der Stadt aufgewachsen.

Haben Sie gewusst auf was Sie sich einlassen?

Ganz klar nein!

Was war nicht so, wie Sie es



Andrea Joss stand nach der Scheidung vor dem Nichts. (Bild: zvg)

Die Zeit für private Angelegenheiten mit dem Partner kommt leider immer viel zu kurz; da die meiste Zeit immer über das Betriebliche geredet wird.

Würden Sie im Nachhinein nicht mehr auf dem Betrieb mithelfen?

Mir scheint wichtig, dass der Ehepartner sein eigenes Ding hat. Dies kann ein eigener Betriebszweig oder eine selbstständige Arbeit sein. Damit schafft man eigene Perspektiven. Ich habe auf dem Hof eine eigene Hofbäckerei aufgebaut. Es ist mir aber durchaus bewusst, dass viele Betriebe finanziell am Anschlag laufen und keine Mittel für den Aufbau eines neuen Betriebszweiges vorhanden sind.

Also hatten Sie Ihr eigenes Metier, warum hat es dann doch nicht funktioniert?

Unsere Ehe ist nicht wegen dem Hof oder der Arbeit in die Brüche gegangen. Auch nicht wegen der Liebe zu meinem Partner. Es war das «Drumherum». Die Landwirtschaft ist sehr leistungsorientiert. Alles, was zählt, ist die Arbeit. Ich konnte es nicht mehr ertragen, dass man komisch angeschaut wurde, weil man tagsüber im Dorf mit Freunden einen Kaffee trinken geht oder eine Radtour macht. Dies und die strenge Arbeit haben schliesslich dazu geführt, dass ich ein Burn-out hatte. Da-

Landwirt dessen bewusst sind. Ich arbeitete täglich bis zu sieben Stunden, sieben Tage lang, der Lohn floss in die Landwirtschaft und wurde wieder investiert.

Haben Sie sich mit den Schwiegereltern ausgesprochen?

Nein, ich habe Ihnen zum Abschied zwar einen Brief geschrieben über den Grund, warum ich gegangen bin. Doch ich hatte das Gefühl, dass es für sie das grössere Problem war, was die Nachbarn denken, weil die Bäuerin «davonläuft», als die Frage, wie es mir persönlich geht. Hier muss unbedingt ein Umdenken in der Landwirtschaft stattfinden.

Was ist danach passiert?

Neben den finanziellen Schwierigkeiten verspürte ich eine grosse Erleichterung, mein eigenes Leben frei leben zu können. Ich war nicht mehr dem täglichen Stress ausgesetzt, musste nicht mehr das Gefühl haben, dass es zu wenig ist, was ich leiste.

Und die Scheidung?

Das war eine Achterbahn der Emotionen. Wir haben sieben Jahre prozessiert. Als dies einmal zu einem Ende gebracht war, hat das Ganze vor einem Jahr wieder neu angefangen.

Wieso?



Was war nicht so, wie Sie es sich vorgestellt hatten?

Es war bei Weitem nicht so idyllisch, wie ich dachte. Nicht falsch verstehen. Eine Familie auf einem Bauernhof gründen zu dürfen, ist etwas vom Schönsten, das man haben kann. Ich habe die Arbeit und das Familienleben auf dem Hof geliebt.

Aber?

Das Einfügen in vorherrschende Strukturen hat mir von Anfang an zu schaffen gemacht. Zieht man mit seinem Partner auf dem einem Bauernhof zusammen, fügt man sich in über Jahrzehnte gewachsene Strukturen und Traditionen ein. Man wird zu einem kleinen Zahnrad in einem System von Familie, Nachbarn usw. Die eigenen Bedürfnisse und Anliegen stehen da nicht mehr unbedingt im Zentrum.

Das hat auch viele Vorteile. Man kann bei der Erziehung

der Kinder auf die Hilfe der Grosseltern zurückgreifen.

Da stimme ich voll und ganz zu. Nur wird es zum Problem, wenn man sich von den Grosseltern überwacht fühlt. Wenn man das Gefühl kriegt, nicht in erster Linie seine Werte zu vertreten, sondern Erwartungen gerecht werden zu wollen und zu müssen. Alles wird kommentiert und beurteilt. Als junge Frau fällt es da einem nicht einfach, auf sich selbst zu hören und seine Ansichten durchzusetzen. Auf einer anderen Seite

«Als junge Frau fällt es da einem nicht einfach, auf sich selbst zu hören.»

aber hat man vom Tag der Heirat an die volle Verantwortung.

Was meinen Sie?

Mit der Heirat trug ich sofort die finanzielle Verantwortung mit, zu sagen hatte ich aber nicht viel, weil ich auch eine Frau bin und von der Landwirtschaft nicht viel verstand. Mein damaliger Mann stand zwischen mir und seinen Eltern.

Was würde Sie heute anders machen?

Offene und regelmässige Kommunikation. Ich habe den Fehler gemacht, dass ich über Dinge, die mich beschäftigt haben, nicht offen gesprochen habe. Für mich ist es absolut nachvollziehbar, dass eine abtretende Generation an dem Hof hängt und sie schliesslich nicht weniger als den Fortbestand ihres Lebenswerkes gesichert sehen will. Nun ändern sich aber Zeiten, und was vor Jahrzehnten noch funktioniert hat, führt heute nicht mehr zum Erfolg.

Offene Kommunikation ist nicht jedermanns Sache.

Das stimmt. Ich denke, gerade auf Betrieben. Hier kann es helfen, externe Hilfe im Sinne einer Mediation beizuziehen. Ich habe

«Es muss klar sein, was von einem erwartet wird und was das mit sich bringt.»

mich nach der Scheidung auch in diese Richtung weitergebildet.

Gilt das auch für den Partner?

Ja, unbedingt. Es muss klar sein, was von einem erwartet wird und was das mit sich bringt. Muss der Ehepartner auf dem Hof mithelfen, ist klar zu klären, um welche Aufgaben es sich handelt. Privat- und Berufsleben miteinander zu teilen, birgt zusätzliches Konfliktpotenzial, weil man quasi 24 Stunden mit dem Partner verbringt und den Schwiegereltern.

dass ich ein Burn-out hatte. Danach habe ich mich komplett neu orientiert und habe mich von meinem Mann getrennt. Das nahe Zusammenleben mit den Schwiegereltern birgt zudem die Gefahr, dass vielmals der Generationenkonflikt dazu kommt. Das Gefühl, dass man nie gut genug ist und noch mehr leisten muss und sich kontrolliert fühlt.

Wie war die Zeit danach?

Extrem hart. Ich stand vor dem Nichts. Mein ganzes Kapital steckte im Betrieb. Ich hatte weder eine soziale Absicherung noch einen Franken Ersparnis, dafür drei Kinder zu versorgen. Ich habe mich mit Kellnern und Putzen über Wasser gehalten. Das soll kein Vorwurf an meinen Ex-Mann sein. Es ist klar, dass sich viele Betriebe keine angemessenen Löhne auszahlen oder in die Vorsorge einzahlen können. Wichtig aber ist, dass sich die Partner vor der Eheschliessung mit einem

Wieso?

Mein Ex-Mann ist unerwartet verstorben. Erbberechtigt waren meine Kinder und als rechtlicher Vormund hatte ich wieder die Verantwortung. Ich bin zurückgezogen, habe mich mit dem Schwiegervater versöhnt und das Zepter übernommen. Das war auch nicht ganz einfach, zumal ich einen neuen Partner hatte, der keine Wurzeln in der Landwirtschaft hat. Heute kann ich sagen, dass ich zu Hause angekommen bin. ●

## BETRIEBSSPIEGEL

- 37 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche, davon 18 Hektaren Ackerbau
  - 35 Mastrinder
- Neben der Landwirtschaft bietet Andrea Joss auf ihrem Hof diverse Dienstleistungen an: Mediation, Beratungen, Treuhand und Administration in verschiedenen Disziplinen. [www.andreajoss.ch](http://www.andreajoss.ch). *rab*

# Einvernehmliche Scheidung, und wie diese gelingen kann

Sind sich Ehepartner einig, dass ihre Ehe geschiedert ist, können sie beim Gericht gemeinsam die Scheidung beantragen.

JEANNINE KRÄHENBÜHL

Eine einvernehmliche Scheidung ist jederzeit möglich. Sollte jedoch ein Partner mit der Scheidung nicht einverstanden sein, muss derjenige, der die Scheidung wünscht, eine Trennungszeit von zwei Jahren abwarten. Die einvernehmliche Scheidung bietet nicht nur zeitliche Vorteile, sondern vermeidet die psychischen und finanziellen Belastungen eines Gerichtsverfahrens.

Idealerweise sind die Ehepartner in der Lage, sich über sämtliche Nebenfolgen der Scheidung einig zu werden, was in einer Scheidungsvereinbarung

oder Scheidungskonvention festgehalten wird. Es ist jedoch auch möglich, dass die Ehepartner nur teilweise Einigungen erzielen (sogenannte Teileinigung). In solchen Fällen können die Punkte, über die keine Einigkeit besteht, über die gerichtliche Klärung überlassen werden.

## Kreative Vereinbarungen

Eine einvernehmliche Scheidung bietet den entscheidenden Vorteil, dass die Ehepartner massgeschneiderte Lösungen entwickeln können, die auf ihre individuellen Bedürfnisse und Lebensumstände zugeschnitten sind. Im Gegensatz dazu basieren gerichtliche Entscheidungen häufig auf allgemeinen, standardisierten Klauseln, die nicht immer den spezifischen Gegebenheiten der betroffenen Personen gerecht werden. Durch die ein-

vernehmliche Regelung haben die Partner die Möglichkeit, kreative und persönliche Vereinbarungen zu treffen, die für beide Seiten befriedigend sind.

Liegt eine Einigung vor, so sind diese in einer schriftlichen Vereinbarung, der sogenannten Scheidungskonvention, festzuhalten und von beiden Ehepartnern zu unterzeichnen. Anschliessend ist diese mit den Unterlagen, auf welchen die finanziellen Regelungen in der Vereinbarung basieren, dem zuständigen Gericht einzureichen. Das Gericht lädt die Ehegatten bei Vorliegen einer vollständigen Einigung zu einer Anhörung vor, anlässlich welcher die Ehegatten nicht nur ihren Scheidungswillen, sondern auch die Regelungen in der Scheidungsvereinbarung bestätigen müssen. Das Gericht prüft nicht nur das Vorliegen des Scheidungs-

willens und den Willen zum Abschluss der Scheidungsvereinbarung, sondern auch, ob die in der Scheidungsvereinbarung getroffenen Regelungen mit dem Wohle der Kinder vereinbar und fair sind. Ist dies der Fall, entscheidet das Gericht über die beantragte Scheidung, die Kinderbelange, die Aufteilung der Pensionskassen und die Gerichtskosten und genehmigt die übrigen Regelungen (Vermögensaufteilung und Unterhalt) der Ehegatten.

Damit sich das Gericht davon überzeugen kann, dass die Regelungen der Kinderbelange wie Betreuung und Wohnsitz mit dem Kindeswohl vereinbar sind, können Kinder ab dem 6. Altersjahr persönlich angehört werden. Punkte, über die man sich einigen muss, sind der Scheidungswille, Kinderbelange bei gemeinsamen minderjährigen

Kindern, Unterhaltszahlungen für Kinder und/oder Ehepartner sowie deren Berechnungsgrundlagen, Aufteilung des Vermögens (sog. güterrechtliche Auseinandersetzung), Aufteilung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie die Aufteilung der Scheidungskosten (Gericht und ev. weitere Kosten).

## Keine Rachegefühle

Damit eine einvernehmliche Scheidung gelingt, ist zunächst die Bereitschaft erforderlich, Kompromisse einzugehen sowie ein fundiertes Wissen über die eigenen Rechte. Es ist wichtig, dass die Wahrnehmung dieser Rechte fair erfolgt und nicht aus Rache oder verletzten Gefühlen. Beide Ehepartner sollten ihre Wünsche und Bedenken offen kommunizieren, um eine Basis zu finden. Anschuldigungen können den

Prozess erschweren und die Lösungsfindung behindern.

Besonders im finanziellen Bereich gibt es oft Spielräume für individuelle Lösungen. Nach einer langen Ehedauer sind viele Finanzströme im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vermögen möglicherweise nicht mehr bis ins letzte Detail nachvollziehbar, was strikte Berechnungen erschwert und Kompromissbereitschaft von beiden Seiten erfordert. Die Aufteilung eines landwirtschaftlichen Betriebs oder einer gemeinsamen Immobilie erfordert spezifische Kenntnisse, um die beste Lösung für beide Partner zu finden. Eine erfahrene Fachperson kann in solchen komplexen Fällen aufzeigen, welche Lösungen in Frage kommen, und dabei helfen, eine für beide Ehepartner akzeptable Einigung zu erzielen. ●